Aufsätze

PD Dr. jur. Christian Alexander, München/Jena*

Grundlagen des Medienrechts und Zugang zu Informationen – Ein Überblick in Fällen

An den meisten Universitäten ist das Medienrecht inzwischen Bestandteil des juristischen Schwerpunktstudiums.[1] Medienrechtliche Fragen können aber auch im Pflichtstoff auftauchen. Der besondere Reiz des Medienrechts liegt in der Vielgestaltigkeit seiner Fragestellungen und in seinem rechtsgebietsübergreifenden Charakter. Der folgende Beitrag gibt anhand von kleinen Fällen einen ersten Überblick über die Rechtsgrundlagen des Medienrechts sowie über Fragen des Zugangs zu Informationen. Zugleich möchte der Beitrag damit „Lust auf Medienrecht" machen.

I. Einführung und Rechtsgrundlagen

Medienrecht ist eine vielschichtige Querschnittsmaterie, die ganz unterschiedliche Rechtsbereiche berührt.[2] Zivilrechtliche[3], öffentlich-rechtliche[4] und wirtschaftsrechtliche[5] Fragen greifen dabei ineinander. Seinen besonderen Charakter erhält das Medienrecht vor allem durch den prägenden Einfluss von Grundrechten. Auf nationaler Ebene stehen dabei die Kommunikations- und Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG im Vordergrund. Art. II-71 II der Grundrechte-Charta gewährleistet im europäischen Recht Freiheit und Pluralität von Medien. Schließlich umfasst die in Art. 10 EMRK verankerte Meinungsfreiheit auch den Schutz von Medien.[6]

1. Medienrechtsordnung in Deutschland

Fall 1: A ist Herausgeber und Chefredakteur einer Wochenzeitung, die in gedruckter Form vertrieben wird. Im Internet erscheint zugleich eine redaktionell betreute Online-Ausgabe dieser Wochenzeitung. Von Zeit zu Zeit produziert A für private und öffentlich-rechtliche Fernsehsender sendefertige Beiträge. A möchte wissen, welche Rechtsgrundlagen für diese Tätigkeiten gelten.

A wird für unterschiedliche Massenmedien[7] tätig: die Presse, einen redaktionellen Telemediendienst und den (privaten und öffentlich-rechtlichen) Rundfunk. Im Interesse einer transparenten Rechtsanwendung läge es nahe, sämtliche Rechtsfragen in einer Art Mediengesetzbuch zusammenzufassen, so wie beispielsweise das Bürgerliche Recht im BGB und das Handelsrecht im HGB geregelt ist. Im Unterschied zu anderen Ländern (z. B. Österreich[8]) gibt es eine solche Kodifikation im deutschen Recht nicht. Stattdessen gilt ein ganzes Sammelsurium von besonderen und allgemeinen Rechtsvorschriften. Medienrecht ist daher ein tendenziell unübersichtliches Rechtsgebiet.

Die Komplexität medienrechtlicher Rechtsquellen ist zum einen auf die unterschiedliche historische Entwicklung der Medien zurückzuführen. Regelungen zur Presse gibt es naturgemäß seit längerer Zeit als die Vorschriften zum Rundfunk und diese wiederum sind älter als die Bestimmungen zu digitalen und internetbasierten Medien. Zum anderen beruht die Vielfalt von medienrechtlichen Regelungen auf der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.[9]

Das Wochenmagazin im Fall 1 unterliegt dem Presserecht. Als wohl ältester Teil des Medienrechts[10] beruht das Presserecht auf den (inhaltlich sehr ähnlichen) Pressegesetzen der Bundesländer.[11] Der redaktionell betreute Internetauftritt ist als ein redaktioneller Telemediendienst[12] anzusehen. Für Telemedien gelten das Telemediengesetz (TMG) sowie die §§ 54 ff. Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Bei dem TMG handelt es sich um ein Bundesgesetz, beim RStV um koordiniertes Landesrecht, d. h. um eine Regelung im Rang eines Landesgesetzes,[13] das jedoch in allen Bundesländern gilt. Für den Rundfunk gilt ebenfalls der RStV, der für öffentlich-rechtliche und private Rundfunksender differenzende Regelungen enthält. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehen zusätzlich zum RStV jeweils eigene Staatsverträge zwischen den

* Der Autor ist Privatdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität München und im Wintersemester 2010/2011 Lehrstuhlvertreter an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

1 Z. B. im Schwerpunktbereich 1 (Recht der Wirtschaft) an der Universität Greifswald und im Schwerpunktbereich 3 (Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht) an der LMU München.

2 Zur – im Einzelnen streitigen – Charakterisierung des Medienrechts: *Axel Beater,* Medienrecht, 2007, Rn. 2 ff.; *Frank Fechner,* Medienrecht: Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, 11. Aufl. 2010, Kap. 1 Rn. 1; *Marian Paschke,* Medienrecht, 3. Aufl. 2009, Rn. 1 ff.

3 Z. B. der deliktische Schutz vor Rechtsverletzungen durch Medien gem. §§ 823 ff. BGB.

4 Z. B. die Regelungen zur Organisation und Überwachung des Rundfunks in §§ 11 ff., 21 ff. RStV.

5 Z. B. die kartellrechtlichen Sonderregelungen zur Presse in §§ 30, 35 Abs. 2 S. 2 und 38 Abs. 3 GWB.

6 EGMR, NJW 2000, 1015 Tz. 59, 65 – *Bladet Tromsø/Norwegen*; EGMR, NJW 2004, 2653 Tz. 39 – *Perna/Italien*; siehe auch EuGH, Slg. 1984, 19 Rn. 33 f. – *VBVB/VBBB*; zu den Einzelheiten *Thilo Marauhn,* in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl. 2005, § 4 Rn. 17 ff.

7 Näher zum Aspekt der Massenkommunikation durch Medien: *Fechner* (Fn. 2), Kap. 1 Rn. 4 ff.; *Paschke* (Fn. 2), Rn. 25 ff.

8 Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere Publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG).

9 Dazu näher *Beater* (Fn. 2), Rn. 57 f.

10 Zur Geschichte des Presserechts: *Martin Löffler/Reinhart Ricker,* Handbuch des Presserechts, 5. Aufl. 2005, Kap. 4 Rn. 1 ff.

11 In Bayern z. B. das BayPrG, in Mecklenburg-Vorpommern das LPrG M-V.

12 § 55 Abs. 2 RStV.

13 *Fechner* (Fn. 2), Kap. 10 Rn. 122.

Bundesländern, z. B. ZDF-Staatsvertrag[14] oder NDR-Staatsvertrag[15]. Handelt es sich nicht um eine länderübergreifende Rundfunkanstalt, dann gelten spezielle Gesetze, z. B. für den Bayerischen Rundfunk das BayRG[16]. Diese Sondergesetze regeln jedoch wiederum nur bestimmte Fragen der Medientätigkeit. Enthalten sind beispielsweise Auskunftsansprüche[17] und Gegendarstellungsansprüche. Im Übrigen gibt es zahllose Sonderregelungen für Medien in allen Rechtsbereichen.[18] Schließlich unterliegen alle Massenmedien den allgemeinen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Bedeutung grundrechtlicher Wertungen

Fall 2:[19] In einem Feuilletonartikel kritisiert der Journalist J den neuesten Film des Regisseurs R. Während des dritten Reiches hatte R Filme mit antisemitischem Inhalt produziert, die zu Propagandazwecken genutzt wurden. J ruft Filmverleiher, Kinobesitzer und Publikum dazu auf, den Film des R zu boykottieren. R verlangt von J Unterlassung. J beruft sich auf seine Grundrechte als Journalist.

Ein Anspruch auf Unterlassung kann sich im Fall 2 aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog ergeben. Ein solcher Unterlassungsanspruch kommt in Betracht, wenn absolut geschützte Rechte und Interessen im Sinne der §§ 823, 824 und 826 beeinträchtigt sind.[20] Der Boykottaufruf des J könnte als eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung des J anzusehen sein.

Ob das Handeln des J als sittenwidrig anzusehen ist, ergibt sich durch wertende Betrachtung. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind dabei insbesondere die Wertungen der Grundrechte einzubeziehen.[21] Die Grundrechte sichern in erster Linie die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen seitens des Staates (Abwehrfunktion).[22] Nach Auffassung des BVerfG beinhalten die Grundrechte jedoch darüber hinaus eine „objektive Wertordnung“[23]. Dieses Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, gilt als verfassungsrechtliche Grundentscheidung in allen Bereichen des Rechts und mithin auch im Privatrecht.[24] Die Grundrechte weisen zudem einen institutionellen Gehalt auf. Mit Blick auf die Presse spricht das BVerfG von einer Garantie des Instituts einer freien Presse.[25] Den Grundrechten können schließlich im Einzelfall auch Schutzpflichten zu entnehmen sein,[26] z. B. als Auftrag zum Schutz vor Medieninhalten, die gegen die Menschenwürde verstoßen.[27]

Die Äußerung des J ist Ausdruck seiner durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit. Dieses Grundrecht kann zwar durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden (Art. 5 Abs. 2 GG). Doch muss das einschränkende Gesetz wiederum im Lichte der überragenden Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und angewendet werden (Wechselwirkungslehre).[28]

Boykottaufrufen misst die Rechtsprechung Unternehmerinteressen keinen absoluten Vorrang bei, sondern stellt darauf ab, ob die Art und Weise der Schädigung zu missbilligen ist.[29] Ein Boykottaufruf ist nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt, wenn er nicht nur auf geistige Argumente gestützt wird, sich also auf die Überzeugungskraft von Darlegungen, Erklärungen und Erwägungen beschränkt, sondern sich darüber hinaus solcher Mittel bedient, die den Angesprochenen die Möglichkeit nehmen, ihre Entscheidung in voller innerer Freiheit und ohne wirtschaftlichen Druck zu treffen.[30] Dazu gehören insbesondere die Androhung oder Ankündigung schwerer Nachteile und das Ausnutzen sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit, wenn dies dem Boykottaufruf besonderen Nachdruck verleihen soll.[31] Da sich J solcher missbilligenswerten Mittel nicht bedient, ist sein Boykottaufruf unter Beachtung der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG zulässig.

II. Allgemeine Fragen des Zugangs zu Informationen

Geschäftsgegenstand von Medien sind Informationen aller Art, z. B. politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, sportliche oder unterhaltende Informationen. Aus rechtlicher Sicht sind Informationen ein besonderes Wirtschaftsgut.

14 Abgedruckt bei *Frank Fechner/Johannes C. Mayer,* Medienrecht: Vorschriftensammlung, 6. Aufl. 2010, Nr. 25.

15 Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 18. Dezember 1991 zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

16 Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 22. Oktober 2003.

17 Dazu näher unter III.

18 Z. B. im Urheberrecht, siehe dazu Fall 6.

19 In Anlehnung an BVerfGE 7, 198 – *Lüth.*

20 Siehe nur BGH, NJW 1998, 2141 (2142).

21 BVerfGE 7, 198 (206) – *Lüth.*

22 BVerfGE 7, 198 (204) – *Lüth.*

23 BVerfGE 7, 198 (205) – *Lüth.*

24 BVerfGE 7, 198 (205) – *Lüth.*

25 BVerfGE 20, 162 (175 f.) – *Spiegelaffäre.*

26 BVerfGE 35, 202 ff. – *Lebach I.*

27 Einfachgesetzliche Ausprägungen z. B. in § 3 Abs. 1 S. 1 RStV und § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV.

28 BVerfGE 7, 198 (208 f) – *Lüth.*

29 BVerfGE 7, 198 (212) – *Lüth;* BVerfGE 25, 256 (264 f.) – *Blinkfüer;* BVerfGE 62, 230 (244) – *Denkzettel-Aktion;* BGH, GRUR 1984, 461 f. – *Kundenboykott;* BGH, GRUR 1985, 470 – *Mietboykott.*

30 BVerfG 25, 256 (265) – *Blinkfüer.*

31 BVerfG 25, 256 (265) – *Blinkfüer.*

1. Gemeinfreiheit von Informationen

Fall 3:[32] Rundfunkveranstalter R berichtet im Jahr 1928 mit großem technischen Aufwand live von der erfolgreichen Atlantiküberquerung des Luftschiffes „Graf Zeppelin". Der findige Zeitungsverleger V nutzt den Bericht des R und veröffentlicht kurz nach der Rundfunksendung zur Landung des Luftschiffes seinerseits ein Extrablatt. R sieht darin ein rechtswidriges Ausnutzen seiner Rundfunksendung und verlangt von V Schadensersatz.

Fall 3 berührt eine fundamentale Frage des Medienrechts. Gewiss musste R erhebliche Anstrengungen unternehmen, um seine Informationen zu bekommen und zu verbreiten. Steht ihm deswegen aber irgendein „Recht" an der Nachricht von der Landung des Luftschiffes zu?

Das Reichsgericht hat im Originalfall ein Recht „am Ereignis" und damit einen Schadensersatzanspruch verneint. Es handele sich bei dem Extrablatt des Verlegers „nur um die Verwertung einer allerdings das allgemeine Interesse außerordentlich in Anspruch nehmenden einmaligen Nachricht tatsächlichen Inhalts, die ihrem Wesen nach keinen Wert von einer gewissen Dauer darstellt"[33]. Die Nachricht als solche, also ihr Inhalt, war keine Leistung des R, sondern wenige Stunden später infolge weitester Verbreitung Allgemeingut.[34] Rechtlichen Schutz kann nur ein konkretes Leistungsergebnis genießen.[35]

Die Einschätzung des Reichsgerichts ist nach wie vor richtig. Gesetzlichen Ausdruck findet die Gemeinfreiheit von Informationen im Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und einfachgesetzlich in § 49 Abs. 2 UrhG.[36] Medien können ihre Aufgaben und Funktionen in der Gesellschaft nur wahrnehmen, wenn Informationen – jedenfalls im Grundsatz – jedermann zugänglich sind. Denn ohne eine solche Freiheit von Informationen wäre publizistische Vielfalt kaum denkbar. Einschränkungen des Informationszugangs sind zwar möglich,[37] müssen aber die Ausnahme bleiben und bedürfen stets besonderer Rechtfertigung.

2. Monopolisierung von Informationsquellen

Fall 4:[38] Wegen Mordes an ihren Kindern wurde M verurteilt und inhaftiert. M strebt ein Wiederaufnahmeverfahren an. Dieses finanziert M durch eine Vereinbarung mit dem Wochenmagazin S. Darin verpflichtet sich M, S gegen Zahlung eines Vorabhonorars ein Exklusivinterview zu geben. K, Verleger eines Konkurrenzblattes, hält die Abrede zwischen M und S für unwirksam und verweist zur Begründung auf eine Regelung im Pressekodex.[39]

Obgleich Informationen grundsätzlich gemeinfrei sind, kann sich die Frage stellen, ob Informationsquellen monopolisiert werden dürfen. Dies kann beispielsweise durch Ausübung des Hausrechts geschehen[40] oder im Fall 4 durch eine Exklusivvereinbarung zwischen M und S. Der Grundsatz der Privatautonomie lässt solche Vereinbarungen zu, wenn der Vertrag nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) verstößt.

Ein gesetzliches Verbot ist nicht ersichtlich. Zwar enthält der Pressekodex des Deutschen Presserates ein Verbot von Informationsmonopolen. Doch handelt es sich beim Pressekodex nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um privatautonom gesetztes „Standesrecht"[41]. In Betracht kommt ein Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB. Aus Sicht der M ist die Vereinbarung allerdings sehr vorteilhaft. Sie erhält dadurch die Möglichkeit, das Wiederaufnahmeverfahren zu finanzieren, was ihr ohne das Honorar vielleicht nicht oder nur unter Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Jedoch könnten sonstige Wertungen für eine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung sprechen. Durch das von M und S errichtete Informationsmonopol wird eine unabhängige Berichterstattung anderer Medien zwar nicht verhindert, aber doch sehr erschwert. Denn andere Medien können nur aus zweiter Hand berichten, weil ihnen der Zugang zur primären und aufschlussreichsten Informationsquelle, nämlich M, verwehrt ist.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hält eine Exklusivvereinbarung für problematisch, wenn sie bezweckt, den Vertragspartner zum Schweigen zu verpflichten, um dadurch der Öffentlichkeit Nachrichten vorzuenthalten. Denn es sind „Fälle denkbar, in denen es im allgemeinen Interesse nicht hingenommen werden kann, dass durch eine solche Vereinbarung die einzige Quelle der Information über ein Geschehen verstopft wird, über das zuverlässig unterrichtet zu werden die Öffentlichkeit ein erhebliches und berechtigtes Interesse hat".[42] Im Fall 4 besteht die Gefahr eines solchen Zurückhaltens von Informationen nicht. Im Gegenteil: Durch die Vereinbarung wird eine neue Informationsquelle überhaupt erst erschlossen. Dies geschieht aber um den Preis der ausschließlichen Nutzung der Informationsquelle durch S. Ohne die Honorarzahlung wäre M möglicherweise gar nicht bereit gewesen, über das Strafverfahren und die bevorstehende Wiederaufnahme zu sprechen.[43] Der Vertrag zwischen M und S ist demzufolge wirksam.

32 In Anlehnung an RGZ 128, 330 – *Rundfunknachricht*.

33 RGZ 128, 330 (343) – *Rundfunknachricht*.

34 Vgl. RGZ 128, 330 (344) – *Rundfunknachricht*.

35 Dazu näher Fall 6.

36 *Beater* (Fn. 2), Rn. 1198.

37 Dazu Fall 4 und Fall 5.

38 In Anlehnung an OLG Hamburg, ZUM-RD 1998, 116 ff. – *Monika Weimar* und OLG Frankfurt, ZUM-RD 1998, 277 ff. – *Monika Weimar*.

39 In Nr. 1.1 des Pressekodexes heißt es: „Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die nach Bedeutung, Gewicht und Tragweite für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informationsträgern oder deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.".

40 Dazu sogleich Fall 5.

41 *Löffler/Ricker* (Fn. 10), Kap. 40 Rn. 2 und 6 ff.

42 BGH, GRUR 1968, 209 – *Lengede*.

43 *Beater* (Fn. 2), Rn. 1229 sieht in dem Exklusivvertrag „das Instrument, um die Aussagewilligkeit des anderen Vertragspartners zu erkaufen".

3. Zugang zu Ereignissen

Fall 5:[44] J ist Theaterkritiker. In der lokalen Tageszeitung der Stadt S übt J wiederholt heftige Kritik an den Aufführungen des örtlichen Theaters, dem einzigen Theater in S und Umgebung. Daraufhin untersagt T, der Betreiber des Theaters, J ab sofort den Besuch von Theateraufführungen und lehnt es ab, J Eintrittskarten zu verkaufen. J verlangt von T den Zutritt zu den Veranstaltungen des Theaters. Er ist der Ansicht, die Verweigerung behindere ihn in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Kritiker. Zudem müsse das örtliche Theater jedermann zum Besuch zulassen.

Nicht jedes Ereignis, über das Medien berichten wollen, ist öffentlich und ungehindert zugänglich. Der Zugang kann Beschränkungen unterworfen sein, insbesondere durch das Hausrecht des Berechtigten. Einen allgemeinen Zugangsanspruch von Medienvertretern gibt es nicht. Wird ihnen der Zugang zu Ereignissen verweigert, können allerdings medienrechtliche Wertungen zu berücksichtigen sein.

Ein vertraglicher Anspruch des J auf Zutritt zu den Theateraufführungen kommt im Fall 5 nicht in Betracht, weil T den Abschluss eines Vertrages ablehnt. J könnte aber einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages gemäß § 826 BGB haben, wenn die Verweigerung des Zutritts als eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung des J anzusehen ist. Der Abschluss des Vertrages wäre dann als Naturalherstellung (§ 249 Abs. 1 BGB) geschuldet. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn T einem Kontrahierungszwang[45] unterliegt, also zum Vertragsschluss mit J verpflichtet wäre.

Ein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht für T nicht. Allgemein wird man die Verweigerung des Zugangs zu einer Theatervorstellung nicht als vorsätzlich sittenwidrige Schädigung ansehen können. Jedes Theater verfügt über eine begrenzte Kapazität von Plätzen, sodass schon aus tatsächlichen Gründen nicht mit jedem Interessenten (auch nicht mit jedem Medienvertreter) ein Vertrag geschlossen werden kann. Ein Kontrahierungszwang ergibt sich des Weiteren nicht aus der Monopolstellung des Theaters. Nicht jeder Monopolist unterliegt nur aufgrund seiner Alleinstellung einer Verpflichtung zum Vertragsschluss.[46] Dies würde die Vertragsfreiheit erheblich beeinträchtigen.

Anderes kann jedoch gelten, wenn der Betreiber den Zugang zum Theater „aus willkürlichen oder offensichtlich nichtssagenden Gründen verweigern wollte".[47] Insoweit bietet § 826 BGB „eine Handhabe, unparteiischer Berichterstattung und sachlicher Kritik den nötigen Schutz zu gewähren".[48] Die Verweigerung des Zugangs kann verwerflich und somit sittenwidrig sein, wenn der Betreiber des Theaters „damit bezwecken würde, sachliche Kritiken zu hindern oder unsachliche Kritiken zu erzielen und so die freie Meinungsäußerung der Theaterkritik zu erschweren oder zu unterbinden".[49] Ähnlich hat in jüngerer Zeit auch der BGH darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu (privaten) Veranstaltungen nicht von einer inhaltlichen Einflussnahme auf die Berichterstattung abhängig gemacht werden darf.[50] Diese Überlegungen ergeben sich aus dem Einfluss grundrechtlicher Wertungen. Entscheidend kommt es also darauf an, aus welchen Gründen T dem J den Zutritt zu den Theateraufführungen verweigert. Handelt es sich um eine „Vergeltungsmaßnahme" für seine zuvor geäußerte Kritik an früheren Aufführungen, dann wäre dies als ein sachlicher Grund nicht anzuerkennen. J würde dann für seine Meinung „bestraft", was mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist.

4. Schutz von konkreten Leistungsergebnissen

Fall 6: Ausgangssituation wie in Fall 3. Doch übernimmt K, ein Konkurrent des V, den von V verfassten Artikel wortwörtlich für seine Zeitung und unterschreibt diesen Beitrag auch noch mit seinem eigenen Namen. V verlangt von K Schadensersatz.

Am Beispiel von Fall 6 zeigen sich die Grenzen der Informationsfreiheit. Frei ist – wie Fall 3 gezeigt hat – nur die Nachricht „an sich", also der Gegenstand der Information. Jeder darf darüber berichten, dass der Zeppelin erfolgreich den Atlantik überquert hat. Rechtlichen Schutz kann aber die konkrete Ausgestaltung der Information genießen, etwa der von V verfasste Artikel über das Ereignis.

Weist der Text urheberrechtliche Schöpfungshöhe auf und ist damit als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu qualifizieren,[51] ergibt sich ein Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Denn die komplette Übernahme des Textes ohne Hinweis auf den Urheber verletzt K den V in seinen Rechten aus §§ 13 S. 1 und 15 ff. UrhG. Zwar sieht das UrhG zur Förderung der geistigen Auseinandersetzung insbesondere in Medien gem. §§ 48 ff. UrhG besondere Schranken vor.[52] Jedoch ist die komplette Übernahme eines fremden Werkes, noch dazu ohne jeden Hinweis auf den Schöpfer,[53] urheberrechtlich unzulässig. Sind die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen jedoch nicht erfüllt, kann die wortwörtliche Übernahme des Textes sowie das Ableugnen der Urheberschaft des V darüber hinaus dessen Allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzen (§ 823 Abs. 1 BGB). Zugleich ist der „Textklau" eine vor-

44 In Anlehnung an RGZ 133, 388 – *Theaterkritiker*; siehe dazu auch *Horst Eidenmüller,* Der unliebsame Kritiker – Theaterkritik und Schmähkritik, NJW 1991, 1439 ff.

45 Näher zum Kontrahierungszwang *Reinhard Bork,* in: Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, 2010, Vorbem. §§ 145–156, Rn. 15 ff.

46 RGZ 133, 388 (391) – *Theaterkritiker.*

47 RGZ 133, 388 (392) – *Theaterkritiker.*

48 RGZ 133, 388 (392) – *Theaterkritiker.*

49 RGZ 133, 388 (392) – *Theaterkritiker.*

50 BGHZ 165, 62 Rn. 38 – *Hörfunkrechte* zur Hörfunkberichterstattung von Fußballspielen.

51 Zur Werkqualität von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften siehe nur BGH, GRUR 1997, 459 (460 f.) – *CB-infobank I* m. w. N.

52 Z. B. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von einzelnen Rundfunkkommentaren und Artikeln (§ 49 I UrhG), das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken bei der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) oder das Zitatrecht (§ 51 UrhG).

53 Vgl. § 63 UrhG.

sätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB. Medien dürfen also „alles schreiben, sie dürfen nur nicht abschreiben".[54]

III. Insbesondere: Medienrechtlicher Auskunftsanspruch

Eine besonders wichtige Funktion von Medien besteht in der Überwachung und Kontrolle von öffentlichen Einrichtungen.[55] Dazu sind Medien auf Informationen angewiesen. Wenn öffentliche Stellen Medien Informationen vorenthalten, kann sich die Frage stellen, ob eine Auskunft erzwungen werden kann.

Medienvertreter können zunächst Auskunftsansprüche geltend machen, die jedem Bürger zustehen, z. B. nach § 1 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Darüber hinaus sieht das Medienrecht weitere Anspruchsgrundlagen für Auskünfte vor. Dabei ist zuerst zu fragen, ob es spezialgesetzliche Bestimmungen gibt. Beispielsweise enthält das Stasi-Unterlagengesetz (StUG) besondere Vorschriften zur Einsichtnahme in Akten der „Stasi".[56] die sonstige Auskunftsansprüche verdrängen.

1. Anspruchsgrundlage

Fall 7: Die vorpommersche Stadt G betreibt ein Schwimmbad. Der freie Pressejournalist J arbeitet für eine in G erscheinende Lokalzeitung und erfährt, dass es in dem Schwimmbad zu technischen Störungen gekommen ist. Dabei wurde vermutlich Wasser durch Bakterien verunreinigt. J findet weiter heraus, dass in diesem Zusammenhang das Gesundheitsamt Ermittlungen aufgenommen hat. Auf Anfrage des J verweigert G jegliche Information. J möchte wissen, ob es einen Anspruch gibt, der G zur Auskunft verpflichtet.

Fehlen – wie im Fall 7 – spezialgesetzliche Regelungen, kann auf die allgemeinen medienrechtlichen Auskunftsansprüche zurückgegriffen werden. Der Zweck dieser Ansprüche besteht darin, Medien die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dadurch zu ermöglichen, dass sie umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse erhalten und dadurch in die Lage versetzt werden, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten.[57] In der Sache handelt es sich um einfachgesetzliche Ausprägungen des Grundrechts auf Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.[58] Aufgrund der zersplitterten Rechtslage[59] ist bei den Auskunftsansprüchen nach den jeweiligen Medien zu unterscheiden:

- Auskunftsansprüche für Rundfunkveranstalter enthält § 9a RStV.
- Bei redaktionellen Telemediendiensten gilt § 9a RStV entsprechend.[60]
- Auskunftsansprüche der Presse ergeben sich aus den jeweiligen Pressegesetzen der Länder.[61]

Im Fall 7 findet das LPrG M-V Anwendung. Richtige Anspruchsgrundlage ist § 4 I LPrG M-V.

2. Anspruchsberechtigung

Fall 8: Ausgangssituation wie Fall 7. Doch verweigert G die Auskunft gegenüber J mit der Begründung, als freier Journalist sei J nicht anspruchsberechtigt. Es könne sonst jeder kommen und behaupten, Journalist zu sein.

Nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 LPrG M-V steht der Auskunftsanspruch der „Presse" zu. Das ist ungenau, weil es ein Rechtssubjekt „Presse" als solches nicht gibt. Der Auskunftsanspruch wird gem. § 4 Abs. 2 LPrG M-V geltend gemacht durch Vertreter der Presse.

J ist im Fall 8 als freier Journalist tätig, arbeitet also nicht fest angestellt bei einer Zeitung oder Zeitschrift. Fraglich ist, ob ihm auch als freier Journalist ein presserechtlicher Auskunftsanspruch zusteht. Die Rechtsprechung bejaht dies:[62] Nach dem Sinn und Zweck des presserechtlichen Auskunftsanspruches kann es nicht auf die organisatorische Einbindung eines Journalisten ankommen. Es genügt grundsätzlich eine freie, gegebenenfalls nur gelegentliche Mitarbeit in einem Presseunternehmen. Bei einem freien Mitarbeiter ist aber als Ersatz für das fehlende feste Arbeitsverhältnis zu fordern, dass er die Zuordnung zu einem Presseunternehmen nachweist. Dieser Nachweis kann insbesondere durch einen Presseausweis erbracht werden.[63]

3. Anspruchsverpflichtung

Fall 9: Ausgangssituation wie Fall 7. Doch wird das Schwimmbad nicht direkt von der Stadt G, sondern von der M-GmbH betrieben. Hauptgesellschafterin dieser GmbH ist die Stadt G. Auf Anfrage des J teilt der Geschäftsführer der M-GmbH mit, die GmbH sei keine Behörde und daher nicht zur Auskunft gegenüber der Presse verpflichtet.

Gem. § 4 Abs. 1, Abs. 2 LPrG M-V besteht der Auskunftsanspruch gegenüber Behörden. Der Begriff der Behörde ist dabei nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne zu verstehen,[64] sondern im (weiteren) Sinne des Presserechts.[65] Danach sind „Behörden" alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.[66]

Die Besonderheit von Fall 9 besteht darin, dass sich das Auskunftsbegehren des J nicht gegen die Stadt G oder

54 OLG Düsseldorf, GRUR 1983, 758 (760) – *Anwaltsschriftsatz*.

55 *Beater* (Fn. 2), Rn. 24 ff.; anschaulich spricht der EGMR insoweit von Medien als „Wachhund", EGMR, NJW 2004, 2653 (2655).

56 § 34 Abs. 1 i. V. m. §§ 32 f. StUG.

57 BGH, NJW 2005, 1720.

58 BGH, NJW 2005, 1720.

59 Siehe oben Fall 1.

60 § 55 Abs. 3 RStV.

61 Z. B. § 4 LPrG M-V und Art. 4 BayPrG. Zu den weiteren Anspruchsgrundlagen in den Pressegesetzen der einzelnen Bundesländer siehe *Fechner/Mayer* (Fn. 14), Nr. 19.

62 VGH Mannheim, NJW 1996, 538 (539).

63 VGH Mannheim, NJW 1996, 538 (539).

64 Vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG.

65 BGH, NJW 2005, 1720.

66 *Löffler/Ricker* (Fn. 10), Kap. 19 Rn. 10 ff. mit Beispielen.

eine ihrer öffentlichen Verwaltungseinrichtungen, sondern gegen die M-GmbH als Betreiberin des Schwimmbades richtet, mithin gegen eine juristische Person des Privatrechts.[67] Nach Auffassung der Rechtsprechung kann der presserechtliche Begriff der Behörde auch privatrechtliche Einrichtungen umfassen.[68] Dies ergibt sich aus einer funktionell-teleologischen Auslegung des Begriffs der Behörde. Die Kontrollfunktion von Medien beschränkt sich nämlich nicht auf die „klassische" staatliche Eingriffsverwaltung, sondern umfasst auch die sonstige Leistungsverwaltung:

> „Überall dort, wo zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen, ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, wird auch ein Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung begründet. Auf dieses Bedürfnis hat es keinen Einfluss, ob sich die Exekutive zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Einzelfall einer privatrechtlichen Organisationsform bedient".[69]

Entscheidend für eine Auskunftsverpflichtung ist, ob die Stelle bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben unter bestimmendem Einfluss der öffentlichen Hand steht.[70] Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die öffentliche Hand – wie hier die Stadt G – Hauptgesellschafterin einer privatrechtlichen Gesellschaft ist. Sollten durch eine Auskunft die Interessen privater (Minderheits-) Gesellschafter berührt sein, können deren Interessen bei der Frage zu berücksichtigen sein, wie weit die Auskunftspflicht konkret reicht.[71]

Der Auskunftsanspruch ist gegenüber dem Behördenleiter oder den von ihm Beauftragten geltend zu machen. Die organisatorische Stellung eines Geschäftsführers entspricht im funktionell-teleologischen Sinne der eines „Behördenleiters" im Sinne des Gesetzes.[72] Der Anspruch wäre daher gegen den Geschäftsführer der M-GmbH zu richten.

4. Grenzen des Auskunftsanspruchs

Fall 10: Ausgangssituation wie Fall 7. Doch auf Anfrage des J verweigert G die Auskunft, weil es sich bei den technischen Störungen um betriebsinterne und vertrauliche Angelegenheiten handele. Zudem seien die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Man wolle die Bürger nicht mit vorschnellen Aussagen beunruhigen.

Nach § 4 Abs. 3 LPrG M-V darf die Auskunft aus bestimmten Gründen verweigert werden. Die meisten Pressegesetze enthalten eine vergleichbare Aufzählung.[73] Allgemein gesprochen besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn durch die Auskunft schutzwürdige Interessen verletzt würden und bei einer Abwägung diese Interessen schwerer wiegen als das öffentliche Informationsinteresse der Medien. Zumeist sind in den Pressegesetzen folgende Verweigerungsgründe vorgesehen:[74]

- Durch eine Auskunft würde die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden.
- Einer Auskunft stehen zwingende gesetzliche Vorschriften über die Geheimhaltung der begehrten Information entgegen.
- Mit einer Auskunft würde ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt.
- § 4 Abs. 3 LPrG M-V erwähnt darüber hinaus noch die Unzumutbarkeit der Auskunft (Nr. 4).

Zu prüfen ist daher, ob G aus den genannten Gründen die Auskunft gegenüber J verweigern darf. Selbst wenn man die Ermittlung des Gesundheitsamtes als schwebendes Verfahren ansehen wollte, folgt hieraus keine Einschränkung des Auskunftsrechts, denn eine Auskunft würde den Fortgang dieses Verfahrens nicht beeinträchtigen. Gesetzliche Vorschriften, die im vorliegenden Fall zur Geheimhaltung verpflichten, sind nicht ersichtlich. G beruft sich darauf, dass die technischen Abläufe betriebsinterne Vorgänge betreffen, die vertraulich zu behandeln seien. Dies genügt als schutzwürdiges privates Interesse jedoch nicht. Anderenfalls hätte es der Auskunftspflichtige in der Hand, den Auskunftsanspruch gleichsam „auszuhebeln" und nach Belieben selbst gesetzten Beschränkungen zu unterwerfen, indem er die begehrte Information einfach für geheim erklärt. Schließlich ist kein sonstiges schutzwürdiges öffentliches Interesse ersichtlich, das einer Auskunft entgegenstehen könnte. Zwar beruft sich G darauf, man wolle die Bürger nicht beunruhigen. Jedoch dürfte im Gegenteil ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse daran bestehen, über etwaige Störungen im Schwimmbad informiert zu sein, wenn es dadurch zu Verunreinigungen des Wassers gekommen ist und möglicherweise Gesundheitsgefahren drohen.

5. Inhalt des Anspruchs

Fall 11: Ausgangssituation wie Fall 7. K verlangt von G Akteneinsicht und eine Bewertung der Vorgänge. G wendet ein, es müsse ihr überlassen bleiben, wie sie Auskunft gewähre. Zudem könne G keine Bewertung, sondern nur die Mitteilung von Tatsachen verlangen.

Auf welche Art die Auskunft erteilt wird, obliegt grundsätzlich der Beurteilung der auskunftsverpflichteten Stelle.[75] Denkbar ist etwa, dass J die Teilnahme an einer Pressekonferenz ermöglicht wird, ein Vertreter der Stadt dem J ein Interview gibt, G schriftlich Auskunft erteilt oder Akteneinsicht gewährt. Der Anspruchsberechtigte kann aber nicht von vornherein Auskunft in einer bestimmten Form verlangen. Die Auskunft ist des Wei-

67 § 13 GmbHG.

68 BGH, NJW 2005, 1270 f.

69 BGH, NJW 2005, 1270 (1271).

70 BGH, NJW 2005, 1270 (1271).

71 BGH, NJW 2005, 1270 (1271); dazu sogleich Fall 10.

72 *Helmut Köhler*, Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Unternehmen der öffentlichen Hand, NJW 2005, 2337 (2341).

73 Sehr knapp aber Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayPrG.

74 Siehe etwa § 4 Abs. 2 Muster-PresseG bei *Fechner/Mayer* (Fn. 14), Nr. 19.

75 *Löffler/Ricker* (Fn. 10), Kap. 19 Rn. 2.

teren auf Tatsachen beschränkt.[76] J steht daher nur ein Anspruch auf Mitteilung von Tatsachen zu. Dagegen umfasst der Auskunftsanspruch nicht eine wertende Stellungnahme zu den Vorgängen im Schwimmbad.

Fall 12: Ausgangssituation wie Fall 7. Die Anfrage des J bleibt seit mehr als einem Monat unbeantwortet. J ist der Meinung, G verletze damit ihre Auskunftspflicht.

Die Auskunft ist so rasch wie möglich zu geben.[77] Ein genauer Zeitrahmen lässt sich indessen nicht angeben. Maßgeblich ist beispielsweise, mit wie viel Aufwand die Erteilung der Auskunft verbunden ist. Im Fall 12 ist nach dem konkreten Inhalt des Auskunftsbegehrens zu unterscheiden: Soweit es allein darum geht, Auskunft darüber zu erteilen, ob es überhaupt zu Störungen und Wasserverunreinigungen gekommen ist, wird eine Auskunft ohne Weiteres möglich sein. Anders kann es dagegen liegen, wenn die genaue Ursache der technischen Störung noch nicht herausgefunden wurde. Eine Auskunft kommt dann erst nach der genauen Ursachenklärung in Betracht.

76 OVG Münster, NJW 1995, 2741 (2742).

77 *Köhler* (Fn. 72) , NJW 2005, 2337 (2340).